

Unterstützung Bürgerengagement

Regelungen & Grundsätze

1. Grundsätze für die Entscheidung

- Entscheidungen werden durch den LAG-Lenkungsausschuss auf Basis der vorliegenden Regelungen und Grundsätze, ggf. im Umlaufverfahren, getroffen.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Altmühl-Donau e.V. liegen.
- Die Einzelmaßnahme ist konkret definierbar, zeitlich begrenzt und kostenmäßig fassbar. Bei turnusmäßig stattfindenden Veranstaltungen/Projekten muss die zu unterstützende Maßnahme einen innovativen und/oder öffentlichkeitswirksamen Charakter aufweisen.
- Art und Inhalt der jeweiligen Einzelmaßnahme müssen im Formblatt „Anfrage“ korrekt und vollständig dargestellt sein.

3. Förderbeschränkungen/-ausschlüsse

- Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
- Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen und Produktionszweigen) werden nicht unterstützt.
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen
- Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc., wenn diese kostenpflichtig abgegeben werden
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung
- Einzelmaßnahmen, die vor Abschluss der Zielvereinbarung begonnen worden sind, sind von einer Unterstützung ausgeschlossen.
- Vereinsinterne Veranstaltungen, wie z.B. Grillfeste, Vereinsfeiern, reine Festivitäten etc., werden nicht unterstützt.

4. Mögliche lokale Akteure

- Kommunale Gebietskörperschaften, Einzelpersonen und Unternehmen sind von der Unterstützung ausgeschlossen.
- Unterstützt werden Einzelmaßnahmen von Vereinen, Organisationen und nicht organisierten Gruppierungen, wie z.B. Schulen, gemeinnützigen Einrichtungen, Jugendgruppen, Helferkreisen etc., die ihren Sitz im Gebiet der LAG Altmühl-Donau haben.
- Ausgenommen von der Unterstützung sind Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die politische Ziele verfolgen.
- Jedem lokalen Akteur wird maximal eine Maßnahme pro Kalenderjahr bezuschusst.

5. Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme durch die LAG Altmühl-Donau e.V. beträgt 90 % der nachgewiesenen Nettokosten, max. jedoch 2.500 Euro. D.h. der lokale Akteur hat eine Eigenbeteiligung von 10 % zu erbringen.
- Die Mindestunterstützung beträgt 500 Euro, d.h. die nachgewiesenen Nettokosten müssen sich auf mind. 555 Euro belaufen.

6. Nachweis der Kosten

Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:

- Zielvereinbarung zwischen dem lokalen Akteur und der LAG Altmühl-Donau
- Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG Altmühl-Donau durch Kopie des Kontoauszugs, Quittung etc.

7. Sonstige Informationen und Hinweise

- Es stehen insgesamt 22.223 Euro zur Verfügung.
- 90 % dieser Mittel werden dabei durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finanziert, 10 % werden durch die LAG Altmühl-Donau selbst beigesteuert.
- Die unterstützten Einzelmaßnahmen müssen mit einem Hinweis auf die LAG Altmühl-Donau und LEADER versehen werden.
- Neben den Regelungen und Grundsätzen der LAG Altmühl-Donau gelten die einschlägigen Regelungen (LEADER-Richtlinie; Merkblatt zum LEADER-Förderantrag 2014-2021 für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“), die Projektauswahlkriterien der LAG Altmühl-Donau sowie die weiterführenden Dokumente und Formulare zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.
- Auf die Genehmigung der Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.